

Jahre umfaßt. Die Qualifizierung erfolgt in enger Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit, die nicht unterbrochen wird (Bestehen eines Arbeitsrechts- und eines Verwaltungsverhältnisses).

Während die wissenschaftliche Aspirantur für bewährte Praxiskader vorgesehen ist, werden als Forschungsstudenten besonders befähigte und begabte Studenten nach Abschluß ihres Studiums aufgenommen. Das Forschungsstudium umfaßt drei Jahre. In dieser Zeit erhält der Forschungsstudent ein Stipendium.

Ein besonderes Recht der Hochschulen stellt die Verleihung *akademischer Grade* dar. Dieses Recht wird Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen übertragen.

Akademische Grade sollen die systematische wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung in den theoretischen Grundlagenfächern, den Spezialwissenschaften und den marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften fördern. Sie stimulieren das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen.³⁴

Die Grundlage für die Verleihung akademischer Grade sind wissenschaftliche Ergebnisse, die den Anforderungen des jeweiligen akademischen Grades entsprechen und dazu beitragen, wissenschaftliche Höchstleistungen zu erreichen. Als akademische Grade werden verliehen: das *Diplom eines Wissenschaftszweiges* (z.B. Dipl.-Med.), der *Doktor eines Wissenschaftszweiges* (z. B. Dr. rer. pol.) und der *Doktor der Wissenschaften* (z.B. Dr. sc. jur.).

Die Verleihung der jeweiligen akademischen Grade ist in speziellen Anordnungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen geregelt. Für die Durchführung des Diplomverfahrens gilt die AO über das Diplomverfahren - Diplomordnung-vom 26.1.1976 (GBl. 11976 Nr. 7 S. 135, i.d.F. der Diplomandenordnung). Die AO über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen - Diplomandenordnung - vom 15.7.1986 (GBl. 1 1986 Nr. 26 S.380) sieht vor, daß Studenten technischer, ökonomischer und agrarwissenschaftlicher Fachrichtungen nicht mehr wie bisher mit dem Hochschulabschluß gleichzeitig das Diplom erwerben. Vielmehr kann nach erfolgreichem Hochschulabschluß das Diplom erworben werden

- im Rahmen eines postgradualen Direktstu-

diums, das in der Regel unmittelbar an das Hochschulstudium anschließt;

- im Rahmen eines externen Verfahrens nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Hochschulabsolvent.

Mit dieser Regelung wird eine höhere Qualität und Effektivität der Diplomarbeit erstrebt, die in enger Zusammenarbeit mit dem künftigen Einsatzbetrieb zu erarbeiten ist. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt mit der Bestätigung neuer Studienplätze fest, auf welche Fachrichtungen der Hochschulausbildung die Bestimmungen der Diplomandenordnung darüber hinaus anzuwenden sind.

Hochschulen, die das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges haben, sind auch berechtigt, den Doktor eines Wissenschaftszweiges ehrenhalber (h.c.) zu verleihen. Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein akademischer Grad unabhängig davon verliehen werden, ob der Kandidat den als Voraussetzung geforderten akademischen Grad besitzt.

Die Verleihung akademischer Grade bedeutet in der sozialistischen Gesellschaft nicht nur eine Ehre, sondern begründet zugleich hohe Verpflichtungen! Dementsprechend kann ein akademischer Grad zeitweilig oder ständig entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten des akademischen Grades unwürdig erweist, wenn der Grad durch Täuschung erworben wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung ausgeschlossen hätten. Das unberechtigte Führen akademischer Grade oder das Herbeiführen ihrer Verleihung durch falsche Angaben ist strafbar.

14.4.3.

Studienformen, Zulassung, Ausbildungsverhältnis der Studenten

Das Studium an den Hochschulen wird vor allem als Direktstudium oder als Fernstudium absolviert. Ein *Direktstudium* ist grundsätzlich in allen Fachrichtungen möglich. Ein *Fernstudium* bieten im wesentlichen die technischen Wissenschaften, die Agrar- und Wirtschaftswissenschaften, die Journalistik, die Philosophie, die Pädagogik sowie die Staats- und

34 Vgl. VO über die akademischen Grade vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 1022.